



**INDEX**  
Intelligence

# **Eingabedaten und Methodik**

**Index Intelligence GmbH**

**- Öffentlich -**

Frankfurt am Main, im Juni 2020

# INHALT

<b>EINGABEDATEN UND METHODIK</b>	<b>4</b>
<b>1. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN EINGABEDATEN</b>	<b>4</b>
1.1 Beschreibende Daten	4
1.1.1 Beschreibende Daten Aktien	4
1.1.2 Beschreibende Daten Hinterlegungsscheine	4
1.1.3 Beschreibende Daten Anleihen	4
1.1.4 Beschreibende Daten Wechselkurse	4
1.2 Preis Daten	5
<b>2. EINGABEDATEN — AUSREICHEND, GEEIGNET UND ÜBERPRÜFBAR</b>	<b>5</b>
<b>3. VENDOREN</b>	<b>5</b>
<b>4. BESCHREIBUNG DER METHODIK</b>	<b>6</b>
4.1 Validierung und Überprüfung	6
<b>5. EINGABEDATEN WERDEN NICHT ODER VERSPÄTET GELIEFERT</b>	<b>6</b>
5.1 Nichtbeachtung von Eingabedaten	6
5.1.1 Daten werden auf Grund einer Störung des Marktes nach der Bewertung des Referenzwertes geliefert	7
5.1.2 Daten werden verspätet geliefert	7
5.2 Änderung oder Abweichungen der Indexberechnung oder der Methodik	7
5.3 Daten die nicht von den Vendors oder Unternehmens Websites zur Verfügung gestellt werden.	7
<b>6. ÄNDERUNGEN DES REGELWERKES</b>	<b>8</b>
6.1 Änderungen der Methodik	8
6.1.1 Konsultation des Index Komitees	8
6.1.2 Ablauf und Umfang der Ankündigung einer Anpassung	8
6.1.3 Publikation der Entscheidungsfindung	8

## KONTAKT

### *Ihr Ansprechpartner:*

Bitte richten Sie alle Anfragen vertraulich an:

Name	Beat Singenberger
Funktion	Partner
E-Mail	b.singenberger@index-int.com
Telefon	+41 79 605 64 53

**Vertraulichkeit:** Öffentlich

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung diskriminierungsfrei ausdrücklich alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers), auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ggf. die männliche Form verwendet wird.

© Copyright Index Intelligence GmbH, 2020. Alle Rechte vorbehalten.

# EINGABEDATEN UND METHODIK

## 1. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN EINGABEDATEN

Eingabedaten werden im Wesentlichen in zwei Bereiche unterteilt:

1. Beschreibende Daten
2. Preis Daten

### 1.1 Beschreibende Daten

Hierbei handelt es sich um Daten die eine Ausgestaltung der, den Referenzwerten zugrunde liegenden Wertpapieren oder Wechselkursen, definiert. Unterschieden wird hierbei nach Wertpapier Typen wie Aktien, Hinterlegungsscheinen, Anleihen oder Wechselkursen.

#### 1.1.1 Beschreibende Daten Aktien

Um Aktien und die Firmen, die diese Aktien begeben haben, kategorisieren zu können, müssen mindestens Daten wie Name des Unternehmens, Listing, Aktienklasse, Währung der Aktie, Firmensitz, Optionalität, Anzahl der gelisteten Aktien, Aktien im Handel, Dividendenzahlungen und Streubesitz vorhanden sein. Für die Anpassung der Referenzwerte müssen zusätzlich noch Daten wie zum Beispiel Liquidität vorhanden sein.

#### 1.1.2 Beschreibende Daten Hinterlegungsscheine

Bei Hinterlegungsscheinen sind zusätzlich zu den Informationen unter 1.1.1 noch das Verhältnis des Hinterlegungsscheines zu den zugrunde liegenden Aktien notwendig.

#### 1.1.3 Beschreibende Daten Anleihen

Wie bei Aktien sind bei Anleihen Daten des Emittenten notwendig, um diese entweder einem Referenzwert zuordnen zu können, oder eine Aufnahme in den Referenzwert auszuschließen. Im Gegensatz zu Aktien müssen Anleihen nicht gelistet sein, um berücksichtigt zu werden. Dafür sind Daten zu Kupon und Fälligkeit der Anleihe notwendig.

#### 1.1.4 Beschreibende Daten Wechselkurse

Um Wechselkurse zu kategorisieren sind Informationen über die Basiswährung und Berechnungswährung, die Gültigkeit des Wechselkurses (spot oder forward), sowie das Datum der Erfassung des Wechselkurses notwendig.

Die Daten 1.1.1 bis 1.1.4 werden automatisiert erfasst und in der Datenbank gespeichert. Die Daten werden einer Qualitätskontrolle unterzogen und gegebenenfalls mit Daten aus einer zweiten und dritten Quelle verglichen und korrigiert oder ergänzt. Für diese Daten gibt es keinen Ermessensspielraum.

## 1.2 Preis Daten

Preis Daten werden für die Erstellung der Referenzwerte einmal täglich zu fest gelegten Zeitpunkten erfasst und dienen zur Berechnung der Referenzwerte.

Zur Bewertung der Marktkapitalisierung eines Unternehmens, eines Hinterlegungsscheines oder einer Anleihe werden die Preise einmal täglich erfasst. Der Zeitpunkt der Erfassung hängt mit dem Ende des Börsenhandels zusammen und variiert von Handelsplatz zu Handelsplatz. Für Aktien und Hinterlegungsscheine werden die Börsenschlusskurse erfasst, für Anleihen und Wechselkurse sowohl Geld- als auch Briefkurse.

## 2. EINGABEDATEN — AUSREICHEND, GEEIGNET UND ÜBERPRÜFBAR

Um ausreichende Eingabedaten sicher zu stellen werden für die Bewertung des Referenzwertes nur Aktienpreise verwendet, die in ausreichender Form vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Aktienwerte, die entweder auf Börsen gehandelt werden oder im Falle einer Schlussauktion von einer Börse ermittelt wurde. Aktienwerte, die nicht die notwendige Liquidität aufweisen, oder nur selten gehandelt werden, werden entweder nicht in die, dem Referenzwert zugrunde liegende Bestandsliste aufgenommen, oder aus dieser entfernt, wenn die Handelsfrequenz unter eine im Regelwerk des Referenzwertes festgelegte Schwelle fällt.

Bei Anleihen werden die zuletzt gehandelten Preise verwendet. Sollten für den Berechnungstag keine gehandelten Preise von Daten Aggregatoren zur Verfügung gestellt werden, dann werden Preise herangezogen, die von Daten Aggregatoren anhand eines Preismodells berechnet werden. Das zugrunde liegende Modell muss öffentlich verfügbar sein und die Eingabedaten den Vendoren öffentlich gemacht werden.

Für die Ermittlung des Referenzwertes werden keine eigenen Daten oder geschätzte Daten verwendet.

Eine Ausnahme davon sind Referenzwerte die für den Afrikanischen Markt berechnet werden. Hierfür werden die Preise mit einem Preismodel, das mit den jeweiligen Kunden abgesprochen wurde, ermittelt.

## 3. VENDOREN

Als primäre Datenquelle werden Daten von Refinitiv (Thomson Reuters Datascope) in die Datenbank eingespielt. Daten, die zur Erstellung, Anpassung und Berechnung der Referenzwerte verwendet werden unterliegen weiteren Prüfungen auf Voll-

ständigkeit und Qualität. Hierzu dienen Unternehmens Websites, Jahresabschlüsse sowie Querprüfungen mit Refinitiv Eikon und Daten von Exchange Data International.

## **4. BESCHREIBUNG DER METHODIK**

Nach Artikel 13 (EU) 2016/1011: Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der ESMA beziehen sich jedoch nicht auf Administratoren nicht signifikanter Referenzwerte und gelten auch nicht für diese.

### **4.1 Validierung und Überprüfung**

1. Bei der Veröffentlichung neuer Referenzwerte wird unterschieden ob es sich um eine Neuentwicklung eines Referenzwertes nach bestehendem Regelwerk handelt, oder ein neues Regelwerk, welches dem Referenzwert zugrunde liegt. Im ersten Fall wird durch ein Vieraugenprinzip sichergestellt, dass die Berechnung und Zusammenstellung gemäß dem Regelwerk erfolgt. Vor der Veröffentlichung werden statistische Tests durchgeführt, um die Plausibilität der Ergebnisse zu prüfen. Im zweiten Fall wird das Regelwerk von einem Team in der Entwicklungsabteilung geprüft und die resultierenden Referenzwerte historisch sowohl auf die Performance als auch auf die Zusammensetzung überprüft. Hier gilt auch wieder das Mehraugenprinzip. Anschließend werden das Regelwerk, sowie die historischen Daten dem Index-Komitee zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe wird der Referenzwert in die Produktion überführt. Siehe auch 6.1.1. Konsultation des Index Komitees.

2. Jede wesentliche Änderung wird entweder mit dem Auftraggeber des Referenzwertes abgesprochen und im Voraus veröffentlicht oder dem Index-Komitee zur Prüfung vorgelegt. Bei Regeländerungen werden diese veröffentlicht und allen Marktteilnehmern gleichzeitig zur Kenntnis gebracht. Siehe auch 6.1..

## **5. EINGABEDATEN WERDEN NICHT ODER VERSPÄTET DELIEFERT**

Nach Artikel 8 (1) d, e und h

### **5.1 Nichtbeachtung von Eingabedaten**

Sollte Eingabedaten zum Zeitpunkt der Bewertung des Referenzwertes nicht zur Verfügung stehen oder nicht eindeutig validiert werden können diese in der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Unterschieden wird hier, ob es sich um eine verspätete Lieferung aufgrund von Marktstörungen handelt (5.1.1), oder die Daten regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden (5.1.2).

Prinzipiell kommt es nicht zu einer Nichtbeachtung von Eingabedaten. Sollte dies allerdings aus technischen oder markttechnischen Gründen notwendig werden, werden dazu alle Informationen auf den Kanälen der Index Intelligence bekannt gemacht und die Vendoren darüber informiert. Abhängig vom Regelwerk des Referenzwert wird entweder zusätzlich eine Korrektur angekündigt sobald die Daten gesichert verfügbar sind, oder darauf hingewiesen, daß keine Korrektur vorgenommen wird. Die Aufzeichnungen werden während mindestens fünf Jahren so aufbewahrt, dass es möglich ist, die Bestimmung des Referenzwerts erneut vorzunehmen und vollständig nachzuvollziehen.

### **Daten werden auf Grund einer Störung des Marktes nach der Bewertung des Referenzwertes geliefert**

Sollte es zu einer Störung des Marktes kommen und auf Grund von Informationen der Marktdatenquelle eine verspätete Lieferung angekündigt werden, wird der Referenzwert zu einem verspäteten Zeitpunkt bewertet. Dies wird von Index Intelligence öffentlich bekannt gemacht und die Information auf verschiedenen Kanälen veröffentlicht.

#### **5.1.1 Daten werden verspätet geliefert**

In einigen Märkten kommt es regelmässig zu verspäteten Lieferungen von Kapitalmaßnahmen. Da diese im Voraus bekannt sind und von den Daten Werte geliefert werden, die von den Aktiengesellschaften erwartet werden, werden zur Bewertung des Referenzwertes diese herangezogen.

## **5.2 Änderung oder Abweichungen der Indexberechnung oder der Methodik**

Sollte es zu Sonderfällen kommen, die nicht im Regelwerk des Referenzwertes abgebildet wird, wird der Referenzwert dem Regelwerk gemäß berechnet und gegeben falls die zugrunde liegenden Werte mit dem Vortageskurs bewertet. Gleichzeitig wird das Index Komitee konsultiert und Vorschläge zur Lösung unterbreitet. Wenn dies zu einer Änderung der Berechnung oder Methodik führt wird dies mit einer ausreichenden Widerspruchsfrist auf den Kanälen der Index Intelligence bekannt gemacht. Die Aufzeichnungen während mindestens fünf Jahren so aufbewahrt, dass es möglich ist, die Bestimmung des Referenzwerts erneut vorzunehmen und vollständig nachzuvollziehen.

## **5.3 Daten die nicht von den Vendoren oder Unternehmens Websites zur Verfügung gestellt werden.**

Daten, die nicht öffentlich verfügbar sind oder bekannt gemacht wurden werden

nicht bei der Bewertung der Referenzwerte berücksichtigt. Dies gilt auch für Informationen, die der Index Intelligence ausschliesslich über Telefongespräche zur Kenntnis gebracht wurden.

## **6. ÄNDERUNGEN DES REGELWERKES**

Nach Artikel 13 (1) c und 13 (2)

### **6.1 Änderungen der Methodik**

Regelwerke und Methodiken werden auf der Website der Index Intelligence veröffentlicht. Regelmäßig wird die Relevanz der Methodik überprüft und gegebenenfalls angepasst. Veränderungen der Länder, die im Benchmark vertreten sind, sowie Änderungen der Industriesektoren oder Löschung oder Listing von Wertpapierklassen können eine Änderung der Methodik notwendig machen. Sollten im Regelwerk bestimmte Vorkommnisse im Markt nicht eindeutig behandelt werden, wird das Regelwerk angepasst und es werden die nachfolgenden Schritte eingeleitet.

#### **6.1.1 Konsultation des Index Komitees**

Vor einer Änderung der Methodik werden die Umstände, die eine Änderung notwendig machen und die Auswirkungen auf den Benchmark dem Index Komitee zur Kenntnis gebracht. Dem Index Komitee werden Vorschläge zur Anpassung, oder Änderung der Methodik gemacht. Das Index Komitee entscheidet ob einer dieser Vorschläge angenommen wird, unterbreitet eigene Vorschläge oder fordert zusätzliche Information oder Vorschläge an.

#### **6.1.2 Ablauf und Umfang der Ankündigung einer Anpassung**

Wenn die Änderung vom Index Komitee geprüft und genehmigt wurde wird diese Anpassung mit ausreichend Zeit für Widerspruch oder gegebenenfalls für Änderungsvorschläge auf den Kanälen der Index Intelligence publiziert. Zusätzlich werden die Auswirkung der Änderung entweder anhand von Beispielen oder anhand von Neuberechnungen der Historie sowie die Begründung für die Notwendigkeit der Anpassung, dokumentiert. Sollten keine Widersprüche fristgerecht eingegangen sein, dann tritt die Änderung der Methodik zum nächsten Anpassungstermin in Kraft.

#### **6.1.3 Publikation der Entscheidungsfindung**

Zusätzlich zu 6.1.2 werden alle Kommentare und Änderungsvorschläge der Konsultation und die Informationen der Marktteilnehmer in einer Zusammenfassung anonymisiert publiziert.